



Jugendordnung der SVGA

Stand Juli 2021

Die Jugendordnung ist eine Ordnung im Sinne von § 19 der Satzung der SVGA.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sowie alle innerhalb der Jugendabteilung gewählten und berufenen Mitarbeiter*innen bilden die Jugendabteilung der SVGA.

§ 2 Aufgaben und Ziele der Jugendabteilung

Die SVGA Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Ordnung selbstständig. Die Kinder und Jugendlichen sollen zu aktiven, selbständigen und verantwortungsbewussten Segler*innen herangebildet werden. Die Aufgaben der Jugendabteilung sind:

- a) Koordination der Jugendarbeit im Verein
- b) Praktische und theoretische Ausbildung der Kinder und Jugendlichen in der Sportart Segeln
- c) Pflege der Jugendboote
- d) Förderung der persönlichen Entfaltung
- e) Förderung der Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend im Verein und der Gesellschaft
- f) Interessenvertretung der Jugend innerhalb des Vereins und der Dachorganisationen
- g) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen sowie öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe und Bildungseinrichtungen
- h) Planung, Organisation und Durchführung von außersportlichen Aktivitäten und Veranstaltungen
- i) Erarbeitung und Anwendung eines Konzeptes zum Schutz der Kinder und Jugendlichen im Verein

§ 3 Organe

Die Organe der Jugendabteilung sind:

- die Jugendversammlung und
- der Jugendvorstand.



§ 4 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der Jugendabteilung. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat je eine nicht übertragbare Stimme.

Zu den Aufgaben der Jugendversammlung gehören:

- a) Genehmigung der Niederschrift der vorausgegangenen Jugendversammlung
- b) Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendvorstands
- c) Beratung der Jahresrechnung und Vorlage eines Haushaltsplanes für das kommende Jahr zur Bestätigung durch die Mitgliederversammlung
- d) Entlastung des Jugendvorstandes
- e) Wahl der Mitglieder des Jugendvorstandes, Vorschlag zur Bestätigung der Jugendleitung durch die Mitgliederversammlung
- f) Vorschläge für das Jahresprogramm

Die Leitung der Jugendversammlung hat der*die Jugendleiter*in.

Die ordentliche Jugendversammlung findet einmal jährlich spätestens 14 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung der Jugendversammlung erfolgt spätestens 14 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt auf elektronischem Weg (z.B. E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung durch den*die Jugendleiter*in.

Eine außerordentliche Jugendversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder der Jugendabteilung dies schriftlich, unter eindeutiger Angabe der Gründe beantragen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer*innen nicht mehr anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 5 Jugendvorstand

Der Jugendvorstand besteht aus:

- Jugendleiter*in
- Stellvertretende*r Jugendleiter*in
- 2 Jugendsprecher*innen
- Jugendkassierer*in
- 1-2 Jugendtakelmeister*in



Der*die Jugendleiterin und der*die stellvertretende*r Jugendleiter*in werden von der Jugendversammlung für zwei Jahre gewählt. Die übrigen Mitglieder des Jugendvorstandes werden jeweils für ein Jahr von der Jugendversammlung gewählt.

In den Jugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied ab 10 Jahren wählbar. Der*die Jugendleiter*in und der*die stellvertretende*r Jugendleiter*in sollten nach Möglichkeit volljährig sein.

Der*die Jugendleiter*in muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden und vertritt die Jugendabteilung im Vereinsvorstand.

Der Jugendvorstand führt die Beschlüsse der Jugendversammlung aus. Er ist gegenüber der Jugendversammlung und dem Vereinsvorstand für seine Beschlüsse verantwortlich. Der Jugendvorstand ist für alle Jugendangelegenheiten zuständig. Er entscheidet über die Verwendung der Mittel, die der Jugendabteilung zufließen.

Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch 2-mal jährlich.

§ 6 Jugendkasse

Die Jugendabteilung wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr vom Verein zur Verfügung gestellten Mitteln. Gleiches gilt für Einnahmen der Jugendabteilung aus selbstorganisierten Aktivitäten und Veranstaltungen sowie, unter Berücksichtigung einer evtl. Zweckbindung, für Fördermittel und Spenden.

Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens, der Jugendvorstand ist daher dem Vereinsvorstand gegenüber rechenschaftspflichtig. Er hat diesem jederzeit Einblick in die Jugendfinanzen zu gewähren.

Die Jugendkasse ist jährlich mindestens einmal von den Kassenprüfern des Vereins zu prüfen.

§ 7 Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Jugendabteilung beschlossen werden und von der Mitgliederversammlung der SVGA bestätigt werden. Das Gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung tritt mit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.